

**23.09.04**

## **Antrag**

**des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

---

### **Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung**

**- Antrag des Freistaates Bayern -**

TOP 105c der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004.

Im Fall der Annahme der Ziffer 1 der Empfehlungsdrucksache 542/3/04 möge der Bundesrat beschließen, die Ziffer 1 der Empfehlungsdrucksache 542/3/04 wie folgt zu ergänzen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3

In Buchstabe b ist nach Satz 6 folgender Satz 7 einzufügen:

„Die Rücknahmepflicht beschränkt sich auch auf solche im Sortiment des Vertreibers geführten Verpackungen, bei denen sich die Hersteller oder Abfüller eigenständiger Rücknahmesysteme bedienen.“

In Buchstabe c ist in Artikel 2 nach der Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 6“ die Angabe „ und 7“ einzufügen.

Folgeänderungen:

Nach der Begründung zu Doppelbuchstabe bb ist folgende Begründung einzufügen:

Zu Doppelbuchstabe cc)

Die Begründung zu Abs. 1 Satz 7 ist wie folgt zu fassen:

...

„Die weitere Beschränkung der Rücknahmepflicht auf solche Verpackungen, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt und für die sich die Hersteller oder Abfüller einer eigenständigen Rücknahmelösung bedienen, soll der bisher übernommenen Produktverantwortung dieser Verpflichteten gerecht werden. Insbesondere sollen dabei solche Lösungen privilegiert werden, bei denen durch die Sicherstellung eines sortenreinen Materialrücklaufs eine weitgehende werkstoffliche Verwertung sichergestellt werden kann. Das erfolgt gegenwärtig insbesondere durch die Nutzung von Mehrwegtransportverpackungen zum Vertrieb von Einweg-Getränkeverpackungen und durch hochwertige Recyclingverfahren wie z.B. das bottle-to-bottle-Verfahren.“